

Was tun, wenn Kinder zu PCR Test aufgefordert werden?

Generell stellt der PCR Test einen Eingriff in die körperliche Integrität der zu testenden Person dar. Der Abstrich im Rachen und/oder Nase stellt einen invasiven Eingriff dar, der nur aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig ist. Es reicht somit nicht aus, wenn die Schule oder ein Amt sich auf eine angebliche Verordnung oder Anweisung bezieht. Zudem muss ein sogenannter Verdacht des Verdachtsfalls vorliegen. Das bedeutet, dass konkret begründet werden muss, wer, wann, wo mit wem und wie lange (mind. 15 Minuten) face-to-face Kontakt hatte und zudem inwiefern der Mindestabstand nicht eingehalten wurde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss vom Richter abgewogen werden, welches Mittel der Testung angewandt wird (invasiv oder mildere Form mittels Mundschleimhautabstrich oder Spucken in Petrischale).

Wichtig ist zu wissen, dass eine Schule oder Schulleiter keine Infektionsschutzbehörde ist und somit keinerlei Maßnahmen verhängen kann. Sollte dies doch der Fall sein, **muss sofort schriftlicher Widerspruch eingelegt werden**, denn dies hat eine aufschiebende Wirkung*.

***Erklärung zur aufschiebenden Wirkung:** Damit erreicht ihr weitere Zeit für Überlegungen und zielgerichtete Maßnahmen und könnt in Ruhe angemessen reagieren.

Handlungsempfehlungen

Schritt 1

Im ersten Schritt fordern wir generell eine verbindliche Nennung der Rechtsgrundlage als Bescheid. Dies muss mindestens vom Gesundheitsamt erfolgen, nur die Schule reicht nicht aus. Prinzipiell darf die Schule nicht eigenmächtig zur Testung aufrufen, Quarantäne verordnen oder gar Informationen zu Aufenthaltsorten von Verwandten (war er/sie in einem Risikogebiet?) verlangen. Nichtsdestotrotz empfehlen wir, auch die Schule dazu aufzufordern, Rechtsgrundlagen zu nennen. Weist darauf hin, dass das Kind bis zur Klärung der Sachlage ein Recht auf Beschulung in Anspruch nimmt und somit weiterhin zur Schule gehen darf.

Schritt 2

Wir gehen davon aus, dass nun eine Anordnung vom Gesundheitsamt eingehen wird. Alleine diese Anordnung reicht nicht zur Durchführung eines PCR-Tests aus, da dieser wie in Schritt 1 aufgeführt nur aufgrund einer **richterlichen Anordnung** durchgeführt werden darf.

Deshalb nun Widerspruch gegen die Anordnung vom Gesundheitsamt (ohne richterlichen Beschluss) schriftlich einlegen und wie folgt begründen/fragen:

a) Wenn der Sachverhalt / Grund für diese Anordnung nicht mitgeteilt wurde, fehlende Begründung monieren.

- fragen,
 - wer, wann, wo mit wem und wie lange (mind. 15 Minuten) face-to-face Kontakt hatte
 - und inwiefern der Mindestabstand nicht eingehalten wurde.
 - mit welcher geeichten und anerkannten Messeinrichtung wurde der Abstand ermittelt?
 - warum der Kontakt zwischen zwei Personen gefährlich ist (Nachweis).
- Generell sind anlasslose Massen-/Reihentestungen gesetzlich unzulässig. Es geht immer um den Einzelfall.
- Eine Berufung für einen Test auf das RKI ist unzulässig, da dieses lediglich Empfehlungen abgibt.

b) Tauglichkeit PCR-Test und Tester infrage stellen sowie Alternativen aufzeigen lassen:

- Wie schließt das Gesundheitsamt aus, dass das Kind falsch positiv getestet wird?
- Gibt es Nachttestungen?
- Warum sind diese Nachttestungen zuverlässiger?
- Wer führt die Tests aus?
- Welche Qualifikationen und Nachweise besitzen die Tester?
- Welche bzw. welche Testverfahren werden hier eingesetzt?
- Gibt es ein milderes Verfahren für einen Test (z.B. Spucken in eine Petrischale oder Abstrich an Innenseite der Wange)?
- Welches Labor wertet den Test aus?
- Wie viele Zyklen werden zur Vervielfältigung der Erbsubstanz (DNA-Polymerase) angewandt?
- Sind die Verträge zwischen Labor und Auftraggeber rechtlich geprüft und öffentlich einsehbar? Wenn ja wo bzw. wenn nein warum nicht?
- Sind die Labore / Dienstleister in der EU angesiedelt und zugelassen?
- Unterliegen die Tätigkeiten einer behördlichen Aufsicht und Prüfung?

c) Mögliche körperliche und psychische Auswirkungen hinterfragen:

- Wie werden Gesundheitsschädigungen aufgrund möglicher Verletzungen von Schleimhäuten, der Hirnschranke u.ä. verhindert?
- Wer haftet für körperliche und psychische Gesundheitsschäden (z.B. resistente Viren/Bakterien, Verletzung der Hirnschranke, Nasenbluten oder Traumata der betroffenen Personen)?
- Wie wird die Keimfreiheit der Testutensilien sichergestellt (z.B. Qualitätskontrolle, Hersteller, Zertifizierungen und Produktsicherheit)?

d) Datenschutz erfragen:

- Wie wird das Menschenrecht in Bezug alleinige Verfügung über das eigene Genom (DNA) sichergestellt?

- Wie wird sichergestellt, dass keine Speicherung der DNA oder weitere Verarbeitung stattfindet?
- Was geschieht mit den Daten?
- Wo werden sie gespeichert?
- Wie werden sie verarbeitet?
- Wann werden sie gelöscht?
- Agieren die Schule, die Behörde sowie das Labor und eventuelle externe Dienstleister streng datenschutzkonform?
- Sind diese (Schule, Behörde, Labor und Dienstleister) in der EU ansässig und zugelassen?
- Ist die EDV auf dem nach DSGVO vorgeschriebenen aktuellem Stand der Technik?
- Gibt es die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen wie Firewall, Virens Scanner, Datentrennung, Zugriffsberechtigungen, Einhaltung der Datensparsamkeit?
- Gibt es die vorgeschriebenen Datenschutzverträge (Verarbeitungsverträge) zwischen den Behörden und Dienstleistern?
- Wurden diese Verträge ordnungsgemäß geprüft und stetig aktualisiert?
- Ist das Personal auf Datenschutz und Datensicherheit geschult und wird dies protokolliert?
- Findet die Verarbeitung aller personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der EU statt?
- Aufgrund der sensiblen medizinischen Daten sind zertifizierte Datenschutzbeauftragte in den einzelnen Bereichen tätig

e) Aufklärung und Information

- Werden ausführliche Aufklärungsgespräche mit der betroffenen Person durchgeführt (wie z.B. Anamnese)?
- Wird ausführlich auf Risiken und Nebenwirkungen hingewiesen?
- Wird eine Einverständniserklärung von z.B. Minderjährigen durch die Eltern verlangt?

Schritt 3

Wenn die Anordnung des Gesundheitsamtes für sofort vollziehbar erklärt worden ist, dann sofort mit einem Anwalt eine einstweilige Anordnung zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragen. Dies muss mit einem geeigneten Anwalt durchgeführt werden. Dein Orts-Admin kann dir bei Bedarf Anwaltsempfehlungen nennen.

Haftungsausschluss

Diese Handlungsempfehlung und alle darin befindlichen Informationen und Anweisungen sind nach bestem Wissen und Gewissen entstanden. Wir gewähren weder Haftung noch Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtssicherheit. Bitte sucht bei Streitigkeiten oder Zweifeln einen Fachanwalt auf.